

// Hinzuverdienen im Ruhestand für (angehende) Pensionär:innen

Stand Juli 2023

Sie erreichen in einigen Jahren die Regelaltersgrenze, wollen aber weiterhin arbeiten? **Dann haben Sie zwei Möglichkeiten...**



Später in den Ruhestand gehen

Als Beamte treten Sie mit Ende des Monats in Ruhestand, in dem Sie Ihre Altersgrenze erreichen (vgl. § 31 LBG NRW). Sie können aber bei Ihrem Dienstherrn beantragen, den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinauszuschieben – wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen (vgl. § 32 LBG NRW).

Durch das Hinausschieben des Ruhestands erhöht sich Ihre ruhegehaltfähige Dienstzeit und damit ggf. auch Ihr späteres Ruhegehalt, sollten Sie den Höchstruhegehaltssatz (entspricht 40 vollen Dienstjahren) noch nicht erreicht haben.

Haben Sie die 40 vollen Dienstjahre bereits erreicht, können Sie durch das Hinausschieben des Ruhestands kein höheres Ruhegehalt mehr erzielen. Aber: Sie erhalten ab Erreichen der Altersgrenze einen – nicht ruhegehaltfähigen – Zuschlag von 10 % Ihres Grundgehaltes für jeden Kalendermonat, den Sie weiterhin arbeiten (vgl. § 71a LBesG NRW).

Beispiel (Stand Juli 2023):

Grundgehalt A 11 Stufe 12	4.620,95 €
+ Familienzuschlag Stufe 1	152,68 €
+ Strukturzulage	103,20 €
= Dienstbezüge	4.876,83 €
+ Zuschlag (10% von 4620,95)	462,10 €
= Dienstbez. inkl. Zuschlag	5.338,93 €

Neben dem Ruhestand arbeiten

Wenn Sie mit der Regelaltersgrenze in den Ruhestand gehen, können Sie sich nebenbei etwas hinzuverdienen, ohne dass Ihr Ruhegehalt gekürzt wird („unschädlicher Hinzuverdienst“) – allerdings nur bis zu einer Höchstgrenze. Wenn das Ruhegehalt zusammen mit dem Einkommen die Höchstgrenze übersteigt, wird das Ruhegehalt gekürzt. Als Höchstgrenze gelten dabei 100 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der letzten Besoldungsgruppe (vgl. § 66 LBeamtVG NRW).

Höchstgrenze
– Ruhegehalt
= unschädlicher
Hinzuverdienst



Ausnahme: Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind ab Erreichen der Altersgrenze bis Ende 2024 anrechnungsfrei. (vgl. § 66 Abs. 13 LBeamtVG NRW)

Wenn Sie auf Antrag früher in den Ruhestand treten (ab dem 63. Lebensjahr möglich), gilt die Höchstgrenze. Bei der Berechnung des Ruhegehalts müssen Sie aber noch die Versorgungsabschläge mit einbeziehen, die Ihnen durch den früheren Ruhestand entstehen.



Ausnahme: Wenn Sie eine 45-jährige Tätigkeit (bestehend u.a. aus Beamten-, aber auch Kindererziehungs- oder Pflegezeiten) ausgeübt und das 65. Lebensjahr vollendet haben, können Sie abschlagsfrei in Ruhestand treten.

Auf der nächsten Seite finden Sie Berechnungsbeispiele für den Hinzuverdienst im Ruhestand – mit und ohne Versorgungsabschlag.

Woher weiß ich, wie viel ich als Beamter / Beamtin im Ruhestand hinzuverdienen kann?



Beispiel 1:

Beamter, 66 Jahre, verheiratet
Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze

1. Berechnung rgf. Dienstbezüge und Ruhegehalt (Stand: Juli 2023)

Grundgehalt A11 Stufe 12	4.620,95 €
+ Familienzuschlag Stufe 1	152,68 €
+ Strukturzulage	103,20 €

= Dienstbezüge	4.876,83 €
x Einbaufaktor (0,99349)	4.845,08 €
x Höchstruhegehaltssatz (71,75 %)	
(dieser wird bei mindestens 40 vollen Dienstjahren gewährt)	

= Ruhegehalt	3.476,34 €
--------------	------------

2. Berechnung unschädlicher Hinzuverdienst

Höchstgrenze	4.876,83 €
- Ruhegehalt	3.476,34 €

= unschädlicher Hinzuverdienst	1.400,49 €
--------------------------------	------------

100 % der rgf. Dienstbezüge → Höchstgrenze!

So viel darf der Beamte dazuverdienen, ohne dass sein Ruhegehalt gekürzt wird!

Beispiel 2:

Beamter, 63 Jahre, verheiratet
Vorzeitiger Ruhestand auf Antrag

1. Berechnung rgf. Dienstbezüge und Ruhegehalt (Stand: Juli 2023)

Berechnung wie bei Beispiel 1

= Ruhegehalt (ohne Versorgungsabschlag)	3.476,34 €
---	------------

2. Berechnung des Versorgungsabschlages bis zur Regelaltersgrenze

3,3 Jahre x 3,6 v.H. = 11,88 %	3.063,35 €
(Höchstens jedoch 14,4 %)	

3. Berechnung unschädlicher Hinzuverdienst

Höchstgrenze	4.876,83 €
- Ruhegehalt (mit Versorgungsabschlag)	3.063,35 €

= unschädlicher Hinzuverdienst	1.813,48 €
--------------------------------	------------

So viel darf der Beamte dazuverdienen, ohne dass sein Ruhegehalt gekürzt wird!

